

A1

# Antrag BV 2026

**Bundesversammlung 2026**  
**Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Initiator\*innen:** Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

**Titel:** Änderung der Satzung „§8 Mitgliedschaft“

Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

## **Wortlaut des Antrages**

1 Die Bundesversammlung möge beschließen:

2 Die Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg wird wie folgt geändert:

3 1. §8, Einfügung INTA\*-Personen nach „in die PSG können Mädchen und Frauen“

4 2. §8, Einfügung dieses Satzes als vorletzten Satz des Abschnitts:

5 „Abweichend hiervon können im Diözesanverband Aachen alle Menschen, unabhängig  
6 des Geschlechts, Mitglied werden.“

## **Begründung**

Begründung:

2022 hat der Verband beschlossen, dass INTA\* Mitglied in der PSG sein können. Durch diesen Antrag möchten wir ermöglichen, dass INTA\* nicht nur Mitglied sein können, sondern auch werden können.

Für den Diözesanverband Aachen gibt es hierbei eine Ausnahmeregelung, die der Verband seit den 80ern lebt.

**A2**

# **Antrag BV 2026**

**Bundesversammlung 2026  
Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Initiator\*innen:** Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

**Titel:** **Änderung der Satzung “Einfügen eines neuen  
Paragrafen”**

---

Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

## **Wortlaut des Antrages**

1 Die Bundesversammlung möge beschließen:

2 Die Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg wird wie folgt geändert:

3 Einfügung folgenden Abschnitts als neuer Paragraf, nach Paragraf 1:

4 § X Geschlechterdefinition und Gremienbesetzung

5 (1) Die PSG versteht sich als inklusiver Mädchen- und Frauenverband. Um die  
6 strukturelle Benachteiligung aller Personen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen  
7 Identität von patriarchalen Strukturen betroffen sind aufzubrechen, finden  
8 folgende Definitionen Anwendung:

- 9 • Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als  
10 weiblich identifizieren (z. B. cis, trans\* und inter\* Frauen).

- 11           • INTA\* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als inter\*,  
12           nicht-binär, trans\*, agender oder außerhalb des binären Systems  
13           identifizieren oder genderfluid sind.
- 14           • Die Zuordnung zu diesen Kategorien erfolgt durch Selbstdefinition der  
15           jeweiligen Person.

16           (2) Der Verband empfiehlt, entsprechend der Ausrichtung des Verbandes, Organe,  
17           Gremien und Delegationen der PSG vorrangig weiblich zu besetzen. Deshalb wird  
18           eine rein cis-männliche Besetzung von Organen, Gremien und Delegationen  
19           jeglicher Ebenen ausgeschlossen. Um die Teilhabe von Mitgliedern aller  
20           Geschlechter an Leitungs- und Vertretungsaufgaben zu ermöglichen, stehen ihnen  
21           Plätze in Organen, Gremien und Delegationen offen. Davon ausgenommen sind  
22           Bundesvorstand und Bundesleitung. Diese Ämter dürfen nicht von cis-Männern,  
23           sondern ausschließlich von weiblichen und INTA\*-Personen besetzt werden.

## **Begründung**

Um für alle, die die Satzung lesen deutlich zu machen, wen wir unter Frauen und INTA\* definieren, möchten wir diesen Abschnitt einfügen.

**A3**

# **Antrag BV 2026**

**Bundesversammlung 2026  
Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Initiator\*innen:** Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

**Titel:** Änderung der Satzung “gendern”

Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

## **Wortlaut des Antrages**

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen:
- 2 Alle Gliederungsebenen der Ordnung, Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung
- 3 werden im Anschluss an die Bundesversammlung 2026 nach der Einarbeitung aller
- 4 Änderungen aus diesem und anderen Anträgen im Sinne der bestehenden Regelungen
- 5 für das Gendern in der PSG angepasst.

## **Begründung**

Wenn Antrag 1 der PG BG angenommen wird, möchten wir alle Stellen, an denen es keine Einschränkungen des Geschlechts geben soll, sprachlich durch das Gendersternchen anpassen.

## **Anhang [PDF]**

## Satzung der PSG



### Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

#### I. DER VERBAND

##### 1. Name

Der Verband katholischer Pfadfinderinnen in der Bundesrepublik Deutschland führt den Namen „Pfadfinderinnenschaft St. Georg“ (PSG).

##### 2. Aufgabe des Verbandes

Aufgabe der PSG ist Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990 (§§1+2), insbesondere die Bildung und Erziehung von Mädchen und Frauen. Sie handelt bei der Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den Zielvorstellungen und Methoden des Pfadfinder\*innentums, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes und seinen grundlegenden Schriften ergeben.

##### 3. Zugehörigkeit

Die PSG ist Mitglied im Ring deutscher Pfadfinder\*innenverbände (rdp). Über diesen ist sie Mitglied im Weltbund der Pfadfinderinnen (World Association of Girl Guides and Girl Scouts - WAGGGS) und im Deutschen Bundesjugendring (DBJR).

Die PSG ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und in der Internationalen katholischen Konferenz der Pfadfinderinnen (IKKP).

##### 4. Gliederung

Die PSG untergliedert sich in Diözesanverbände und Stämme. Der Stamm besteht aus mindestens zwei Gruppen verschiedener Altersstufen. Der Diözesanverband wird gebildet aus allen, mindestens zwei Stämmen einer Diözese. Alle Diözesanverbände bilden den Bundesverband.

##### 5. Rechtsform

Die PSG mit Sitz in Düsseldorf ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Die PSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine besonderen finanziellen Zuwendungen des Verbandes erhalten. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

##### 6. Der Rechtsträger

Der Rechtsträger aller für den Verband auf Bundesebene tätigen Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen ist das „Pfadfinderinnenwerk St. Georg e. V.“ (PWSG e.V.), das als gemeinnützig anerkannt ist. Für diesen Verein gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung.

## Satzung der PSG



Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand

Mindestens ein Mitglied des Bundesvorstandes der PSG ist Mitglied des Vorstandes des Rechtsträgers. Die Mitgliedschaft im Rechtsträger regelt die Satzung des PWSG e.V..

### 7. Rechtsform der Diözesanverbände und Stämme

Die Stämme und die Diözesanverbände sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Ordnung und Satzung des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich. Sie sollen für ihre Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen Rechtsträger als eingetragene Vereine bilden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll angestrebt werden. Werden eingetragene Vereine für die rechtsgeschäftliche Vertretung in den Diözesanverbänden und Stämmen gebildet, so entscheidet die Satzung des jeweiligen Rechtsträgers über die Mitgliedschaft. Bereits bestehende Satzungen von Rechtsträgern werden davon nicht berührt. Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so nehmen zwei volljährige Mitglieder der jeweiligen Leiter\*innenrunde bzw. Diözesanleitung, in der Regel die Vorstände, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahr. Die zuständige Versammlung muss Kassenprüfer\*innen wählen.

### 8. Mitgliedschaft

In die PSG können Mädchen und Frauen aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes bejahen. Das Nähere regelt die Ordnung des Verbandes. Kurat\*innen ~~und Kuraten~~ werden aufgrund ihrer Wahl Mitglieder. Mit der Mitgliedschaft im Bundesverband wird automatisch die Mitgliedschaft im jeweiligen Diözesanverband und Stamm (Ortsgruppe) erworben. Die Verwaltung der Mitgliedschaften und alle zugehörigen Aufgaben nimmt das Pfadfinderinnenwerk St. Georg e.V. (PWSG e.V.) als Rechtsträger der PSG wahr. Über Ausnahmeregelungen von Ziffer 8 dieser Satzung entscheidet die Bundesversammlung.

### 9. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der PSG wird in der Regel mit dem Eintritt in eine Gruppe oder mit der Wahl in ein Leitungsamt erworben. Sie ist an die Zahlung des festgelegten Beitrages gebunden, der an das Bundesamt der PSG entrichtet und durch den gültigen Ausweis nachgewiesen wird. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod. Näheres regelt das Beitragsstatut des Verbandes. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der PSG gehören, an den zuständigen Vorstand bzw. die Gruppe zurückzugeben und die finanziellen Angelegenheiten bis zum Austritt zu regeln.

## Satzung der PSG



### II. DER STAMM

#### 10. Der Stamm

Ein Stamm umfasst alle Wachtel-, Pfadi-, Caravelle- und Rangergruppen sowie die Leiter\*innenrunde auf lokaler Ebene.

Die Organe des Stammes sind

- die Stammesversammlung
- der Stammesvorstand
- die Leiter\*innenrunde

#### 11. Die Stammesversammlung

##### 11.1 Mitglieder der Stammesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung sind

- der Stammesvorstand
- die Mitglieder der Leiter\*innenrunde
- die beitragszahlenden Gruppenmitglieder.

Über weitere Stimmberechtigungen entscheidet die Stammesversammlung nach Absprache mit der Diözesanleitung.

Beratende Mitglieder der Stammesversammlung sind

- ein Mitglied der Diözesanleitung
- Vertreter\*innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Stammes

Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung beschließt über den Termin der nächsten Stammesversammlung. Wenn die Stammesversammlung keinen Termin festgelegt hat, beschließt die Leiterinnenrunde darüber. Die Stammesversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

##### 11.2 Aufgabe der Stammesversammlung

Die Stammesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Stammes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Sie wählt

- den Stammesvorstand
- die Kassenprüfer\*innen, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.

Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, entscheidet die Leiter\*innenrunde über die Finanzierbarkeit der Umsetzung, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.

## Satzung der PSG



### 12. Der Stammesvorstand

#### 12.1 Mitglieder des Stammesvorstandes

Zum Stammesvorstand gehören

- die zwei Stammesvorsitzenden, von denen mindestens eine volljährig sein muss
- die Stammeskuratin oder der Stammeskurat.

Zur Stammeskuratin oder zum Stammeskuraten können weibliche und männliche Laien oder Kleriker gewählt werden.

Die Amtszeit des Stammesvorstandes beträgt ein Jahr.

#### 12.2 Aufgaben des Stammesvorstandes

Zu den Aufgaben des Stammesvorstandes zählen

- die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung und der Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene
- die Organisation der Vertretung des Stammes auf lokaler Ebene
- die Vertretung des Stammes beim BDKJ und gegebenenfalls beim Jugendring der entsprechenden Ebene.

#### 12.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Stammesvorstand, übernimmt die Leiter\*innenrunde die vorläufige Vertretung, informiert die Diözesanleitung und zieht diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

### 13. Die Leiter\*innenrunde

#### 13.1 Mitglieder der Leiter\*innenrunde

Zur Leiter\*innenrunde gehören

- der Stammesvorstand
- die Leitungsteams der Gruppen

Die Leiter\*innenrunde trifft sich regelmäßig, in der Regel monatlich.

#### 13.2 Aufgaben der Leiter\*innenrunde

Zu den Aufgaben der Leiter\*innenrunde zählen

- der Erfahrungsaustausch
- die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen des Verbandes
- die Unterstützung des Stammesvorstandes bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Stammes und bei seinen sonstigen Aufgaben

## Satzung der PSG



- die Umsetzung der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene.
- die Entscheidung über die Finanzierbarkeit der Umsetzung von Beschlüssen der Stammesversammlung, die finanzielle Auswirkungen haben, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.
- die Vertretung des Stammes in der Diözesanversammlung

### 14. Anerkennung von Stämmen

Ein Stamm wird durch die Diözesanleitung – vorbehaltlich der Genehmigung der Diözesanversammlung – anerkannt, wenn

- mindestens zwei nach der Ordnung des Verbandes arbeitende Gruppen in unterschiedlichen Altersstufen vorhanden sind
- eine anerkannte Gruppenleiterin Mitglied der Leiter\*innenrunde ist
- eine\*r der beiden Stammesvorsitzenden volljährig ist
- die Mitglieder beim Bundesamt gemeldet sind.

### 15. Die Siedlung

Für noch nicht anerkannte Stämme gibt es die Möglichkeit, sich als Siedlung an einen anerkannten Stamm anzuschließen. Die Mitglieder und Leiter\*innen einer Siedlung arbeiten in den Gremien des anerkannten Stammes, dem sie angeschlossen sind, mit.

Wenn eine Zusammenarbeit einer Siedlung mit einem anerkannten Stamm nicht möglich ist, hält die Diözesanleitung Kontakt zur Siedlung.

## Satzung der PSG



### III. DER DIÖZESANVERBAND

#### 16. Der Diözesanverband

Der Diözesanverband umfasst alle Stämme einer Diözese. Er besteht aus mindestens zwei Stämmen. Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband angehören. Dazu bedarf es des Einverständnisses beider Diözesanleitungen.

Die Organe des Diözesanverbandes sind

- die Diözesanversammlung
- der Diözesanvorstand
- die Diözesanleitung.

#### 17. Die Diözesanversammlung

##### 17.1 Mitglieder der Diözesanversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung
- die Stammesvorstände und alle Leiterinnen des Diözesanverbandes.

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- Vertreter\*innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Diözesanverbandes
- die hauptberuflichen Referent\*innen und die Geschäftsführung
- ein Mitglied der Bundesleitung
- ggf. Vertreter\*innen der Arbeitsgemeinschaft auf dem Gebiet des Bundeslandes
- der Diözesanvorstand des BDKJ
- gegebenenfalls die\*der Vorsitzende des Rechtsträgers.

Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Die Diözesanversammlung beschließt über den Termin der nächsten Diözesanversammlung. Von der Diözesanleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Diözesanversammlung einberufen werden. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Stämme dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragen.

##### 17.2 Aufgaben der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist für alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

## Satzung der PSG



Beschlüsse der Diözesanversammlung mit finanzieller Auswirkung müssen als Antrag in die Mitgliederversammlung des diözesanen e. V. eingebracht werden, sofern ein Rechtsträger vorhanden ist.

Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung zählen

- die Wahl des Diözesanvorstandes
- die Wahl der weiteren Mitglieder der Diözesanleitung. Gewählt ist wer mehr als 50 % der JA-Stimmen auf sich vereinigt.
- die Wahl der drei Delegierten für die Bundesversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Gewählt sind die Kandidat\*innen mit den meisten JA-Stimmen. Eine von den Delegierten für die Bundesversammlung ist auch die\*der Delegierte für den Bundesrat.
- ggf. die Wahl der Delegierten für die Arbeitsgemeinschaften in den Bundesländern.
- die Wahl der Kassenprüfer\*innen, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer\*innen und die Entlastung des Diözesanvorstandes, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- die Entgegennahme der Arbeitsberichte der Diözesanleitung und der Stämme.
- die Beschlussfassung über die Satzung des Diözesanverbandes. Diese wird von der Bundesleitung auf Übereinstimmung mit Ordnung und Satzung des Verbandes überprüft und bestätigt. Im Zweifelsfall ist sie der nächsten Bundesversammlung vorzulegen.
- die Beschlussfassung über die Planungen, die Aktionen und Unternehmungen des Diözesanverbandes.
- die Beschlussfassung über die Einrichtung der Arbeitskreise.
- die Anerkennung von Stämmen bzw. deren Auflösung.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.

**Kommentiert [AK1]:** der Satz soll gestrichen werden von Team Satzung

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

### 18. Der Diözesanvorstand

#### 18.1 Mitglieder des Diözesanvorstandes

Zum Diözesanvorstand gehören

- die zwei Diözesanvorsitzenden
- die Diözesankuratin.

Zur\* zum Diözesanvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer anerkannte\*r Gruppenleiter\*in und volljährig ist.

Zur Diözesankuratin können in der Regel nur Frauen gewählt werden. Die Beauftragung wird vom zuständigen Bischof erbeten.

Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt ein oder zwei Jahre. Über eine davon abweichende Regelung für die Amtszeit der Kurat\*in entscheidet die Diözesanversammlung.



## Satzung der PSG

### 18.2 Aufgaben des Diözesanvorstandes

Zu den Aufgaben des Diözesanvorstandes zählen

- die Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen von Ordnung und Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundesorgane, der Diözesanversammlung und der Diözesanleitung.
- die Interessensvertretung des Diözesanverbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie den Zusammenschlüssen der Jugendverbände in ihrem Bereich.

### 18.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Diözesanvorstand, übernehmen die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung die vorläufige Vertretung, informieren die Bundesleitung und ziehen diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

## 19. Die Diözesanleitung

### 19.1 Mitglieder der Diözesanleitung

Zur Diözesanleitung gehören

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung.

Die Anzahl der weiteren gewählten Mitglieder der Diözesanleitung beträgt maximal 20 Personen. Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Diözesanleitung beträgt ein oder zwei Jahre. Die Diözesanleitung trifft sich mindestens viermal im Jahr.

### 19.2 Aufgaben der Diözesanleitung

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung zählen

- die Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung und der Schulungen
- die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanveranstaltungen und Aktionen
- die Vertretung des Diözesanverbandes in Gremien, in denen er Mitglied ist
- die Werbung von Mitarbeiter\*innen
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Erstellung und Verwaltung von Arbeitsmaterialien
- die Anerkennung von Leiter\*innen entsprechend der Ausbildungsordnung des Verbandes.
- die Übernahme der Verantwortung für die Weiterbildung der Leiter\*innen, insbesondere zur\*zum anerkannten Trainer\*in
- die Prüfung und Genehmigung von Stammessatzungen
- die Anerkennung von Stämmen vorbehaltlich der Entscheidung durch die Diözesanversammlung.

## Satzung der PSG



### 20. Anerkennung des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband wird durch die Bundesleitung – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesversammlung – anerkannt, wenn

- mindestens zwei anerkannte Stämme vorhanden sind
- der Diözesanverband mit den Zielen und der Ordnung des Verbandes übereinstimmt.

### 21. Arbeitsgemeinschaften

- Die Diözesanverbände können sich auf dem Gebiet eines Bundeslandes als Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, die der Interessenwahrnehmung der PSG, vor allem gegenüber dem Ring deutscher Pfadfinder\*innenverbände und dem BDKJ, innerhalb eines Bundeslandes dient. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums dieser AG sind die Diözesanleitungen oder dafür von der Diözesanversammlung delegierte Mitglieder.
- Ebenso können sich Stämme zum Zweck der Interessenvertretung zu Bezirken zusammenschließen. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums des Bezirkes sind die Leiter\*innen der beteiligten Stämme.

## Satzung der PSG



### IV. DER BUNDESVERBAND

#### 22. Der Bundesverband

Der Bundesverband umfasst alle Diözesanverbände.

Die Organe des Bundesverbandes sind

- die Bundesversammlung
- der Bundesrat
- der Bundesvorstand
- die Bundesleitung

#### 23. Die Bundesversammlung

##### 23.1 Mitglieder der Bundesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung sind

- der Bundesvorstand
- die weiteren von der Bundesversammlung gewählten Mitglieder der Bundesleitung
- jeweils drei Delegierte aus jedem anerkannten Diözesanverband.

Beratende Mitglieder der Bundesversammlung sind

- die Leiter\*innen der Diözesanverbände, die kein Stimmrecht wahrnehmen
- die Vertreter\*innen der nicht anerkannten Diözesanverbände
- die Geschäftsführung des Bundes
- die Mitglieder des Vorstandes des Pfadfinderinnenwerkes St. Georg e. V.
- der Bundesvorstand des BDKJ
- die Vorsitzende des Ringes deutscher Pfadfinder\*innenverbände (rdp)
- die Mitglieder der Projektgruppen und Teams der PSG

Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Jahr (physisch, hybrid oder digital) statt. Sie wird vom Bundesvorstand einberufen und geleitet.

Die Bundesversammlung beschließt über den Termin der nächsten Bundesversammlung.

Von der Bundesleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen werden. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung oder 1/3 der Diözesen dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragt.

##### 23.2 Aufgaben der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes das oberste beschlussfassende Organ.

## Satzung der PSG



Beschlüsse der Bundesversammlung mit finanzieller Auswirkung müssen als Antrag in die Mitgliederversammlung des PWSG e. V. eingebracht werden.

Zu den Aufgaben der Bundesversammlung zählen

- die Überwachung der Einhaltung der in der Ordnung des Verbandes festgelegten Richtlinien und der sachgerechten Arbeit aller übrigen Organe des Bundes
- die Wahl des Bundesvorstandes
- die Wahl der weiteren Mitglieder der Bundesleitung
- die einmalige Bestätigung der Geschäftsführung des Bundes
- die Beschlussfassung über die Ordnung und die Satzung des Verbandes sowie der Erlass von Geschäftsordnung und Wahlordnung
- die Verantwortung für die Weiterentwicklung der pädagogischen Programmatik des Verbandes
- die Überprüfung und Beschlussfassung über die Rahmenbedingungen der Altersstufenprogramme
- die Überprüfung und Anpassung des Aus- und Weiterbildungskonzeptes
- die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen
- die Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte des Bundesverbandes
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Bundesleitung
- die Anerkennung von Diözesanverbänden bzw. deren Auflösung
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- die Entscheidung über die Einrichtung von Projektgruppen und Teams

### 24. Der Bundesrat

#### 24.1 Mitglieder des Bundesrates

Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrates sind

- der Bundesvorstand, mit insgesamt einer Stimme,
- die weiteren von der Bundesversammlung gewählten Mitglieder der Bundesleitung, mit insgesamt einer Stimme,
- jeweils eine Delegierte aus jedem Diözesanverband.

**Kommentiert [AK2]:** wie haben wir das geregelt?

Beratende Mitglieder des Bundesrates sind

- die Leiterinnen der Diözesanverbände, die kein Stimmrecht wahrnehmen
- die Vertreterinnen der nicht anerkannten Diözesanverbände
- die Geschäftsführung des Bundes
- die Mitglieder des Vorstandes des Pfadfinderinnenwerkes St. Georg e. V.
- die Mitglieder der Projektgruppen und Teams der PSG

## Satzung der PSG



Der Bundesrat findet in der Regel einmal im Jahr (physisch, hybrid oder digital) statt. Er wird vom Bundesvorstand einberufen und geleitet. Die Bundesversammlung entscheidet über den Termin des Bundesrates.

Von der Bundesleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Bundesratssitzung einberufen werden. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates oder 1/3 der Diözesen dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragt.

### 24.2 Aufgaben des Bundesrates

Zu den Aufgaben des Bundesrates zählen

- die Behandlung von inhaltlichen Anträgen
- die Behandlung der an ihn aus der Bundesversammlung überwiesenen Anträge und Tagesordnungspunkte
- die Entscheidung über die Einrichtung von Projektgruppen und Teams
- ggf. die Erarbeitung von Anträgen/ Themen, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen
- ggf. die Bearbeitung von inhaltlichen Schwerpunkten
- ggf. der Austausch zwischen Diözesanverbänden und der Bundesebene

Der Bundesrat ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes das oberste beschlussfassende Organ zwischen den Bundesversammlungen. Entscheidungen von großer Tragweite können nur von der Bundesversammlung getroffen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine Entscheidung als eine mit großer Tragweite deklarieren und sie in die Bundesversammlung vertagen.

### 25. Der Bundesvorstand

#### 25.1 Mitglieder des Bundesvorstands

Zum Bundesvorstand gehören

- > die zwei Bundesvorsitzenden
- > Die Bundeskuratin.

Zur Bundesvorsitzenden und zur Bundeskuratin können Frauen gewählt werden. Die Beauftragung der Bundeskuratin wird von der Deutschen Bischofskonferenz erbeten.

Die Amtszeit des Bundesvorstandes beträgt drei Jahre.

#### 25.2 Aufgaben des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand leitet die Pfadfinderinnenschaft St. Georg im Rahmen der Ordnung des Verbandes und dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Bundesversammlung, des Bundesrates und der Mitgliederversammlung des PWSG e. V.

## Satzung der PSG



Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Vertretung der Interessen des Verbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie gegenüber Zusammenschlüssen der Jugendverbände auf nationaler und internationaler Ebene
- die Außenvertretung der PSG und die Berufung von geeigneten Personen für diese Aufgabe, insbesondere für die Vertretung beim BDKJ, rdp und im internationalen Bereich
- die Planung und Koordination der Arbeit des Bundesverbandes
- der Kontakt zu den Gremien und Ebenen des Verbandes
- die Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung und des Bundesrates
- die Anerkennung von Trainer\*innen
- die Herausgabe von Zeitschriften
- die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit

### 25.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Sollte der gesamte Bundesvorstand ausscheiden, so sorgen die weiteren gewählten Mitglieder der Bundesleitung unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen Bundesvorstand und ist die Bundesleitung nicht mehr handlungsfähig, übernimmt der Vorstand des PWSG e.V. die Geschäftsführung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen.

## 26. Die Bundesleitung

### 26.1 Mitglieder der Bundesleitung

Die Bundesleitung setzt sich zusammen aus

- dem Bundesvorstand
- den weiteren gewählten Mitgliedern
- sowie beratend der Geschäftsführung des Bundes

Die Anzahl der weiteren gewählten Mitglieder der Bundesleitung beträgt maximal 16 Personen.

Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Bundesleitung beträgt zwei Jahre.

Die Bundesleitung trifft sich mindestens viermal im Jahr (physisch, hybrid oder digital).

### 26.2 Aufgaben der Bundesleitung

Zu den Aufgaben der Bundesleitung zählen

- die Koordination und Absprache aller den Bundesverband betreffenden Anliegen, Projekte und Vertretungsaufgaben im Sinne und Auftrag der Bundesversammlung und des Bundesrates
- die Planung und Koordination der Arbeit des Bundesverbands, die Festlegung und Absprache der politischen Strategie, die Verfolgung allgemeiner politischer Entwicklungen und Erarbeitung der Konsequenzen für den Verband
- die Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung und des Bundesrates
- die Beratung über Inhalte und Methoden pfadfinderischer Mädchen- und Frauenarbeit



## **Satzung der PSG**

- die Weiterentwicklung der pädagogischen Programmatik, der Altersstufenpädagogik sowie die Überprüfung der Altersstufenprogramme
- das Erstellen von Informations- und Arbeitsmaterialien
- die Beratung und Unterstützung der Diözesanverbände, die Prüfung und Genehmigung von Diözesansatzungen, die Anerkennung von Diözesanverbänden vorbehaltlich der Entscheidung der Bundesversammlung
- die Fort- und Weiterbildung von Leiterinnen
- die konzeptionelle Überprüfung des Aus- und Weiterbildungskonzeptes
- Überprüfung der Aktualität und der Einhaltung des Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt der PSG sowie dessen Weiterentwicklung
- die Schwerpunktsetzung in Bereichen der internationalen Arbeit in Absprache mit der Bundesversammlung
- die Bestätigung der Mitglieder von Projektgruppen und Teams

Die Bundesleitung hat das Recht sich zur Bearbeitung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sachkundige Expert\*innen hinzuzuziehen.

## Satzung der PSG



### V. ALLGEMEINES

#### 27. Informationspflicht

Jedes Gremium ist verpflichtet, die nächsthöhere Ebene über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Umgekehrt sind die jeweiligen übergeordneten Gliederungen der PSG verpflichtet, die nachgeordneten über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen umgehend schriftlich zu informieren.

#### 28. Widerruf und Abwahl

In der Satzung des Verbandes vorgesehene Bestätigungen und Anerkennungen können von der jeweils zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe widerrufen werden. Einspruch kann beim Vorstand der nächsthöheren Ebene erhoben werden. Stammes-, Diözesan- und Bundesvorsitzende sowie die entsprechenden Kurat\*innen und weiteren Leiter\*innen können vorzeitig abberufen werden. Weiteres regelt die Wahlordnung des Verbandes.

#### 29. Ausschluss

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann nach Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn

- das Verhalten eines Mitglieds den pädagogischen Grundsätzen des Verbandes widerspricht bzw. dessen öffentliches Bild und Ansehen als Kinder- und Jugendverband gefährdet.
- ein Mitglied wiederholt eindeutig gegen Ordnung und Satzung oder geltende Beschlüsse des Verbandes bzw. dessen Untergliederungen oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt. Insbesondere gilt dies bei Verletzungen des Grundsatzes der Offenheit bzw. Toleranz gegenüber anderen Menschen sowie deren religiöser und/oder sexueller Orientierung und ethnischer Herkunft.
- der Mitgliedsbeitrag über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geschuldet wird und nach dreimaliger schriftlicher Mahnung die Aussicht auf eine zeitnahe Begleichung nicht erfolgversprechend ist.
- ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann ohne Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten kein Kontakt zu dem Mitglied hergestellt werden kann und Nachforschungen zu dessen Verbleib zu keinem Erfolg führten.

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen kann durch den Diözesanvorstand erfolgen oder muss an die Bundesleitung verwiesen werden. Der Ausschluss bedarf der Genehmigung durch die Bundesleitung.

Der Ausschluss von Mitgliedern der Diözesanleitung kann durch die Bundesleitung erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

## Satzung der PSG



Der Ausschluss von Mitgliedern der Bundesleitung kann nur durch die Bundesversammlung erfolgen.

In Fällen, in denen die o. g. Vorgehensweise nicht umsetzbar ist, kann ein Schiedsausschuss einberufen werden. Dieser setzt sich aus einer Person aus der Bundesleitung, einer Person aus einer nicht betroffenen Diözese und einer Person aus der antragstellenden Diözese zusammen und kann ggf. weitere Personen mit thematischem Fachwissen hinzuziehen.

### 30. Änderungen

Änderungen in der Ordnung und der Satzung des Verbandes können nur beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Bundesversammlung mindestens acht Wochen vorher verschickt worden ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

Änderungen in der Geschäftsordnung und der Wahlordnung des Verbandes können der Bundesversammlung auch als Initiativantrag gestellt werden. Für die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung ist eine 1/3 Mehrheit nötig. Der Antrag gilt als beschlossen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden zustimmt. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

### 31. Auflösung

Der Bundesverband kann nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung aufgelöst werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ein Stamm oder ein Diözesanverband kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Versammlung aufgelöst werden. Hierzu muss eine gesonderte Auflösungsversammlung einberufen werden, die als einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Stammes bzw. des Diözesanverbandes hat. Außerdem bedarf eine Auflösung der Genehmigung der Versammlung der nächsthöheren Ebene. Wird ein Stamm aufgelöst, fällt das Vermögen dem entsprechenden Diözesanverband oder seinem Rechtsnachfolger zu. Wird ein Diözesanverband aufgelöst, wird das Vermögen, sofern dem keine anderweitigen Rechte entgegenstehen, für zehn Jahre vom Bundesverband für einen etwaigen Rechtsnachfolger verwaltet. Nach dieser Zeit fällt das Vermögen dem Bundesverband zu.

## Satzung der PSG



### 32. Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Leitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine von ihr\*ihm benannte Stellvertreter\*in aus dem Verband vertreten lassen. Auf der Diözesanversammlung legt jedes Mitglied der Diözesanleitung (ausgenommen der Vorstand), das auch als Stammesvorstand oder Leiter\*in aktiv ist, fest, die Stimme welcher Funktion wahrgenommen wird. Dies geschieht einmalig bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit für die gesamte Dauer der Versammlung.

### 33. Wahlen

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine\*r der Kandidat\*innen bei einer Wahl im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

Weiteres regelt die Wahl- bzw. die Geschäftsordnung des Verbandes.

### 34. Anträge

Antragsrecht haben alle Mitglieder der PSG, anerkannte Stämme, anerkannte Diözesanverbände und die Organe der jeweiligen Ebene.

Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Anträge zur Änderung der Ordnung oder Satzung des Verbandes müssen bereits neun Wochen vorher bei der Versammlungsleitung eingereicht werden. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Versammlung dem zustimmt (Initiativanträge).

Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Ist jedoch die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Ja- und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

### 35. Öffentlichkeit

An allen Versammlungen können Mitglieder der PSG als Gäste teilnehmen. Eine Einladung ist nicht erforderlich.

Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt insbesondere bei Personal- und Finanzfragen.

## **Satzung der PSG**



Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die jeweiligen Gremien. Zur Öffentlichkeit gehören alle nicht-stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Über das Hinzuziehen weiterer Personen berät und entscheidet bei Bedarf die Versammlung auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Versammlung in nicht-öffentlicher Sitzung.

### **36. Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Ebenen des Verbandes. Für die Teile II und III können in den Diözesanverbänden eigene, ergänzende Satzungen beschlossen werden. Sie dürfen jedoch inhaltlich nicht zur Satzung des Verbandes in Widerspruch stehen und dürfen in der Satzung des Verbandes vorkommende Begriffe nicht in anderer Weise verwenden. Sie bedürfen der Genehmigung der nächsthöheren Ebene.

### **37. Schlussbestimmung**

Über die Auslegung der Satzung des Verbandes entscheidet die Bundesversammlung. Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am Tag der Heiligen Maria von Oignies, am 23.06.2014 in Kraft. Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

## **Satzung der PSG**



Diese Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 19.-21.06.2014 in Worms verabschiedet.

Die 1. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 04.-06.06.2015 auf Burg Rieneck verabschiedet.

Die 2. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 10.-12.06.2016 in Kassel verabschiedet.

Die 3. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 20.-23.06.2019 in Rieneck verabschiedet.

Die 4. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 28. – 30.05.2021 digital verabschiedet.

Die 5. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 20.-22.05.2022 in Ahrhütte verabschiedet.

Die 6. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 23.-25.05.2025 in Rieneck verabschiedet.

A4

# Antrag BV 2026

Bundesversammlung 2026  
Pfadfinderinnenschaft St. Georg

Initiator\*innen:

**Titel:** Änderung der Satzung

Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

## Wortlaut des Antrages

- 1 1. §12.1 wird „die Stammeskuratin oder der Stammeskurat“ durch „der\*die  
2 Stammeskurat\*in“ ersetzt.
- 3 2. §12.1 wird „Zur Stammeskuratin oder zum Stammeskuraten können weibliche  
4 und männliche Laien oder Kleriker gewählt werden.“ ersetzt durch: „Zur\*zum  
5 Stammeskurat\*in können Personen aller Geschlechter gewählt werden.“
- 6 3. §18.1 wird folgender Satz eingefügt: „Es wird empfohlen, mindestens eine\*n  
7 der zwei Diözesanvorsitzenden weiblich zu besetzen.“
- 8 4. §18.1 wird der Satz „Zur Diözesankuratin können in der Regel nur Frauen  
9 gewählt werden.“ ersetzt durch „Zur\*zum Diözesankurat\*in können in der  
10 Regel nur weibliche und INTA\*-Personen gewählt werden.“
- 11 5. §19.1 wird folgender Satz eingefügt: Es wird empfohlen, mindestens die Hälfte  
12 der Plätze der Diözesanleitung weiblich zu besetzen.
- 13 5. §25.1 „die Bundeskuratin“ ersetzen durch „die\*der Bundeskurat\*in“

- 14 6. §25.1 werden folgende Sätze eingefügt: “ In das Amt des\*der  
15 Bundesvorsitzenden können Frauen, inter\*, nichtbinäre, trans\* und agender  
16 Personen gewählt werden. Es wird empfohlen, mindestens eine\*n der zwei  
17 Bundesvorsitzenden weiblich zu besetzen.“
- 18 • In §25.1 wird der zweite Satz wie folgt geändert: “ Zu einer der  
19 Bundesvorsitzenden können nur weibliche Personen gewählt werden, zur  
20 anderen weibliche oder INTA\*-Personen.”
- 21 7. §25.1 wird der Satz: „Zur Bundesvorsitzenden und zur Bundeskuratin können  
22 Frauen gewählt werden“ ersetzt durch „Zur\*zum Bundeskurat\*in können nur  
23 weibliche und INTA\*-Personen gewählt werden“.
- 24 8. §25.1 „Die Beauftragung der Bundeskuratin wird von der Deutschen  
25 Bischofskonferenz erbeten.“ wird ersetzt durch „Die Beauftragung der\*des  
26 Bundeskurat\*in wird von der Deutschen Bischofskonferenz erbeten.“
- 27 9. §26.1 werden folgende Sätze eingefügt:In die Bundesleitung können  
28 weibliche und INTA\*-Personen gewählt werden. Es wird empfohlen, mindestens  
29 die Hälfte der Plätze in der Bundesleitung weiblich zu besetzen.“

## **Begründung**

2022 hat die PSG beschlossen, dass INTA\* auch Mitglieder in der PSG sein können. Daraufhin wurde die PG BG ins Leben gerufen, um herauszufinden, was diese Entscheidung für mögliche Satzungsänderungen mit sich zieht. Die PG BG hat Online-Umfragen gemacht und sich Stimmen und Informationen aus dem Verband eingeholt. Aus diesen Informationen hat die PG einen Vorschlag für eine Satzungsänderung erarbeitet. Ein ausführlicheres Schreiben mit Informationen wird den Delegierten der BV durch die PG BG zugehen.

**A5**

# **Antrag BV 2026**

**Bundesversammlung 2026  
Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Initiator\*innen:**

**Titel:** Änderung der Ordnung

Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

## **Wortlaut des Antrages**

1 Die Bundesversammlung möge beschließen:

2 Die Ordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg, wird wie in dem Antrag  
3 angehängten Formular geändert.

4

5 In der Ordnung wird ein Absatz analog zur Satzung eingefügt, der die  
6 Geschlechterdefinition im Verband behandelt. Im weiteren Verlauf der Ordnung  
7 werden diese Definitionen verwendet.

## **Begründung**

Wenn Antrag 1 und 3 der PG BG angenommen wird, möchten wir alle Stellen, an denen in der Ordnung aktuell geschlechterspezifische Sprache verwendet wird, sprachlich durch das Gendersternchen anpassen. Zudem wird Mädchen sowie (junge) Frauen mit inter\*, nichtbinäre, trans\* und agender bzw. FINTA\* Personen ergänzt.

**A6**

# **Antrag BV 2026**

**Bundesversammlung 2026  
Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Initiator\*innen:**

**Titel:** Änderung der Satzung, Geschäftsordnung und  
Wahlordnung

Team Satzung (Kim Geffroy, Lars Göttgens, Anna Klüsener, Birgit Schleich)

## **Wortlaut des Antrages**

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen:  
2 Die Satzung, die Geschäftsordnung, sowie die Wahlordnung der  
3 Pfadfinderinnenschaft St. Georg werden wie folgt geändert:
- 4 1. In § 8 Satz 1 der Satzung werden die Wörter "die die Ziele des Verbandes  
5 bejahen" gestrichen und durch "deren Verhalten den pädagogischen  
6 Grundsätzen des Verbandes entspricht" .
- 7 2. In § 9 Satz 2 der Satzung werden die Wörter "oder mit der Wahl in ein  
8 Leitungsamt" gestrichen.
- 9 3. § 11 der Satzung wird wie folgt geändert:
- 10 a. Absatz 1 Satz 4 ff wird in einen neuen Absatz 1a "Termin"  
11 verschoben. Im neuen Absatz 1a wird der Satz 1 durch folgenden Satz  
12 ersetzt: "Die Stammesversammlung findet in der Regel einmal im Jahr,  
13 mindestens aber alle zwei Jahre, statt."

- 14 b. Am Ende von Absatz 2 wird folgenden Satz eingefügt: "Weiteres regeln  
15 die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Verbandes."
- 16 4. § 12 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:
- 17 a. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: "Diese\*r muss spätestens  
18 nach ihrer\*seiner Wahl Mitglied in der PSG werden."
- 19 b. Im neuen Satz 4 werden die Wörter "ein Jahr" durch die Wörter "ein  
20 oder zwei Jahre" ersetzt.
- 21 c. Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt: "Dies ist in  
22 der Satzung der entsprechenden Diözese oder des entsprechenden  
23 Stammes festzulegen."
- 24 5. In § 13 Absatz 1 der Satzung wird folgender Aufzählungspunkt hinzugefügt:  
25 "alle anderen aktiven Leiter\*innen im Stamm."
- 26 6. § 15 Satz 2 der Satzung wird durch folgenden Satz ersetzt: "Die Mitglieder  
27 und Leiterinnen einer Siedlung können in den Gremien des anerkannten  
28 Stammes, dem sie angeschlossen sind, mitarbeiten."
- 29 7. § 20 der Satzung wird nach § 16 der Satzung als § 16a eingefügt. Der  
30 bisherige § 20 der Satzung wird aufgehoben.
- 31 8. § 17 der Satzung wird wie folgt geändert:
- 32 a. Nach Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: "Auf der  
33 Diözesanversammlung legt jedes Mitglied der Diözesanleitung  
34 (ausgenommen der Vorstand), das auch als Stammesvorstand oder  
35 Leiterin aktiv ist, fest, die Stimme welcher Funktion wahrgenommen  
36 wird. Dies geschieht einmalig bei der Feststellung der  
37 Beschlussfähigkeit für die gesamte Dauer der Versammlung."
- 38 b. Der Absatz 1 ab dem neuen Satz 4 wird in einen neuen Absatz 1a  
"Termin" verschoben.
- 39 c. In Absatz 2 Satz 3 wird der zweite Aufzählungspunkt ersetzt durch:  
"die Wahl der weiteren Mitglieder der Diözesanleitung;"
- 40 d. In Absatz 2 Satz 3 wird der dritte Aufzählungspunkt ersetzt durch:  
41 "die Wahl der drei Delegierten für die Bundesversammlung aus dem  
42 Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.  
43 Gewählt sind die Kandidatinnen mit den meisten JA-Stimmen. Eine von  
44 den Delegierten für die Bundesversammlung ist auch die Delegierte  
45 für den Bundesrat. Jede Delegierte kann sich durch eine von ihr  
46 benannte Stellvertreterin aus ihrem Diözesanverband vertreten  
lassen."

47 e. In Absatz 2 wird der letzten Satz ersetzt durch: "Weiteres regeln  
48 die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Verbandes."  
49

52 9. § 18 der Satzung wird wie folgt geändert:  
50

51 a. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Gruppenleiterin" durch das Wort  
53 "Leiterin" ersetzt.  
54

55 b. In Absatz 1 wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt: "Diese  
muss spätestens nach ihrer Wahl Mitglied in der PSG werden."

56 c. In Absatz 1 wird nach dem neuen Satz 5 der folgende Satz eingefügt:  
"Dies ist in der Satzung der entsprechenden Diözese festzulegen."  
57

58 10. In § 19 Absatz 1 der Satzung wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt:  
59 "Dies ist in der Satzung der entsprechenden Diözese festzulegen."  
60

61 11. § 23 der Satzung wird wie folgt geändert:

62 a. Absatz 1 Satz 3 ff wird in einen neuen Absatz 1a "Termin"  
63 verschoben.

64 b. In Absatz 2 Satz 3 wird der fünfte Aufzählungspunkt ersetzt durch:  
"die Beschlussfassung über die Ordnung, die Satzung, die  
65 Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Verbandes,"

66 c. Am Ende von Absatz 2 wird folgenden Satz eingefügt: "Weiteres regeln  
die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Verbandes."  
67

68 12. § 24 der Satzung wird wie folgt geändert:  
69

70 a. Absatz 1 Satz 3 ff wird in einen neuen Absatz 1a "Termin"  
71 verschoben.

72 b. Am Ende von Absatz 2 wird folgenden Satz eingefügt: "Weiteres regelt  
die Geschäftsordnung des Verbandes."  
73

74 13. In § 32 der Satzung werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.

75 14. § 33 der Satzung wird ersetzt durch:

76 "§ 33 Wahlen

77 Wahlen werden in der Geschäftsordnung und der Wahlordnung des Verbandes  
78 geregelt."

- 79 15. Nach § 9 der Satzung wird ein neuer Abschnitt Ia "Rahmenbedingungen für  
80 Versammlungen" eingefügt. Füge die bisherigen §§ 32, 33, 34 und 35 der  
81 Satzung als §§ 9a, 9b, 9c und 9d in den Abschnitt Ia ein. Hebe die  
82 bisherigen §§ 32, 33, 34 und 35 der Satzung auf.
- 83 16. In § 1 der Geschäftsordnung wird nach Satz 2 der folgende Satz ergänzt:  
84 "Ausgenommen hiervon sind §§ 6 und 15."
- 85 17. § 11 der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:
- 86 a. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Gegenredner\_in" durch das Wort  
87 "Gegenrede" ersetzt.
- 88 b. In Absatz 3 wird der Satz 3 durch den folgenden Satz ersetzt: "Beim  
89 Antrag auf geheime Abstimmung ist eine Gegenrede nicht zulässig,  
90 sondern der Antrag ist direkt angenommen."
- 91 18. In § 14 Absatz 3 Satz 1 der Geschäftsordnung wird das Wort "abgegeben"  
92 durch das Wort "abgegebenen" ersetzt.
- 93 19. § 1 der Wahlordnung wird wie folgt geändert:
- 94 a. In Satz 1 werden die Wörter ", ihrer Gliederungen und regionalen  
95 Zusammenschlüsse., d.h. sie ist entsprechend anwendbar auf die  
96 Organe der Diözesan- und Stammesebenen" gestrichen.
- 97 b. Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt: "Sie ist entsprechend  
98 anwendbar auf die Versammlungen der Diözesanverbände und Stämme."
- 99 20. § 2 der Wahlordnung wird wie folgt geändert:
- 100 a. a.In Absatz 1 werden die Wörter "zum Bundesvorstand, sowie der  
101 weiteren Mitglieder der Bundesleitung" durch die Wörter "zum  
102 Bundesvorstand, der weiteren Mitglieder der Bundesleitung, sowie des  
103 Vorstands und des erweiterten Vorstands des Pfadfinderinnenwerk St.  
104 Georg e.V.".
- 105 b. b.In Absatz 3 werden vor den Wörtern "Pfadfinderinnenwerk St. Georg  
106 e.V." die Wörter "Vorstand und erweiterter Vorstand" eingefügt.
- 107 21. Der Wahlordnung wird im Nachgang an die Bundesversammlung ein Anhang  
108 hinzugefügt, der eine Übersicht über die Wahlämter der Ebenen inklusive  
109 Wählbarkeitsvoraussetzungen und Amtszeit gibt.
- 110 22. Alle Gliederungsebenen der Satzung, der Geschäftsordnung, sowie der

111 Wahlordnung werden im Anschluss an die Bundesversammlung 2026 nach der  
112 Einarbeitung aller Änderungen aus diesem und anderen Anträgen neu  
113 nummeriert. Bestehende Verweise werden dabei sinngemäß angepasst.

## **Begründung**

1. In der Praxis wird keinem Wichtel die Ordnung des Verbandes hingelegt und gefragt, ob er mit allen Zielen übereinstimmt. Gemeint ist damit eher, dass man generell unsere Grundsätze gut findet und unsere alltägliche Arbeit nach diesen Grundsätzen. In §29 zum Ausschluss von Mitgliedern wird u.a. als Grund genannt, dass „das Verhalten eines Mitglieds den pädagogischen Grundsätzen des Verbandes widerspricht“, so dass man das eher darüber regeln kann.
2. Dieser Fall betrifft nicht alle Leitungsglieder, sondern nur Kurat\*innen, und ist für diese bereits in § 8, sowie den Neufassungen von §§ 12, 18 und 25 geregelt.
3. Da die Amtszeit des Stammesvorstands mit unserem Vorschlag ein oder zwei Jahre betragen kann, sollte die Regelmäßigkeit der Stammesversammlung entsprechend angepasst werden.
4. Die Mitgliedschaft der Kurat\*in ist das Gegenstück zu Änderung 2 auf Stammesebene. Die Länge der Amtszeiten sollte von der untergeordneten Ebene selbst, aber eindeutig und vor der Wahl, festgelegt werden.
5. Es gibt neben der Gruppenarbeit auch weitere Aufgaben, die von anderen Personen in der Leiter\*innenrunde übernommen werden können, wie bspw. Lagerplanung und Kassenführung. Diese Personen sollten auch mitaufgeführt werden.
6. Die Mitarbeit sollte als Angebot und nicht als Zwang formuliert werden, da die Leiter\*innen einer Siedlung in der Regel ihren Hauptfokus auf der Siedlung haben.
7. Verschieben an eine sinnvollere Stelle.
8. Entfernen von Redundanzen zur Wahlordnung und Einfügung einer Zwischenüberschrift analog zur Stammesebene. Außerdem werden Teile von § 32 an die betroffene Stelle eingefügt.

9. Gegenstück zu Änderung 2 auf Diözesanebene. Die Länge der Amtszeiten sollte von der untergeordneten Ebene selbst, aber eindeutig und vor der Wahl, festgelegt werden. Zudem muss man nicht eine Gruppe leiten, um Diözesanvorstand zu sein, anerkannte Leitung zu sein, reicht.
10. Die Länge der Amtszeiten sollte von der untergeordneten Ebene selbst, aber eindeutig und vor der Wahl, festgelegt werden.
11. Übersichtlichkeit, sprachliche Vereinfachung
12. Übersichtlichkeit
13. Gegenstück zu Änderung 8
14. Entfernen von Redundanzen zur Wahlordnung.
15. Erhöht die Übersichtlichkeit. Der Abschnitt "Allgemeines" wird etwas verschlankt.
16. Die Stellvertretungsregelung der Bundesversammlung und des Bundesrats sowie das Wahlverfahren zum Bundesvorstand und zur Bundesleitung sollten nicht auf die Stammes- und Diözesanebene übertragen werden.
17. Klarstellung
18. Sprachliche Korrektur
19. Sprachliche Vereinheitlichung mit § 1 GO.
20. Der Wahlausschuss übernimmt auch die Wahlen vom PWSG e.V.. Die explizite Unterscheidung zwischen Vorstand und erweitertem Vorstand wurde sich bei der letzten Vorstandsänderung vom zuständigen Notar gewünscht.

21. So hat man eine Übersicht über alle Ämter, Wahlzeiten und Wahlvoraussetzungen und muss nicht alle drei zugehörigen Dokumente durchsuchen.

22. Notwendig, um die in den vorherigen Änderungen und anderen Anträgen eingeführte Nummerierung mit Buchstaben wieder loszuwerden.

A7

# Antrag BV 2026

**Bundesversammlung 2026**  
**Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Initiator\*innen:** Team Satzung

**Titel:** **Änderung der Satzung und Geschäftsordnung**  
**(GO/WO-Initiativanträge)**

---

Team Satzung (Kim Geffroy, Lars Göttgens, Anna Klüsener, Birgit Schleich)

## Wortlaut des Antrages

1 Die Bundesversammlung möge beschließen:  
2 Die Satzung und die Geschäftsordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg werden  
3 wie folgt geändert:

4 1. § 30 "Änderungen" der Satzung wird ersetzt durch:

5 "§ 30 Änderungen  
6 Änderungen in der Ordnung und der Satzung des Verbandes können nur beschlossen  
7 werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Bundesversammlung mindestens acht  
8 Wochen vorher verschickt worden ist. Änderungen zur Geschäftsordnung und zur  
9 Wahlordnung des Verbandes können nicht als Initiativanträge gestellt werden. In  
10 beiden Fällen gilt der Antrag als beschlossen, wenn zwei Drittel der  
11 stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Alle vier Dokumente sind nach Beschluss  
12 einer Änderung als aktualisierte Form mit Datum der Versammlung zu  
13 veröffentlichen."

14 2. In § 8 "Beginn der Beratung" Absatz 3 der Geschäftsordnung wird folgender

15 Satz ergänzt: "Änderungen zur Ordnung, Satzung, Geschäftsordnung und  
16 Wahlordnung können nicht als Initiativanträge gestellt werden."

## **Begründung**

Wir finden, es sollte nicht spontan als Initiativantrag möglich sein, ein grundlegendes Dokument wie die Geschäftsordnung oder Wahlordnung zu ändern. Ausnahmen für einzelne Veranstaltungen kann man immer durch einen entsprechenden normalen Antrag oder Initiativantrag festlegen.

A8

# Antrag BV 2026

**Bundesversammlung 2026  
Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Initiator\*innen:** Team Satzung

**Titel:** Änderung der Satzung (Formalisierung IC)

Team Satzung (Kim Geffroy, Lars Göttgens, Anna Klüsener, Birgit Schleich)

## Wortlaut des Antrages

1 Die Bundesversammlung möge beschließen:

2 Die Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg wird wie folgt geändert:

3 1. Nach § 25 "Der Bundesvorstand" der Satzung wird folgender § 25a eingefügt:

4 "§ 25a Die\*der International Commissioner (IC)

5 Die Amtszeit der\*des IC beträgt zwei Jahre.

6 Zu den Aufgaben der\*des IC zählen insbesondere

7 •

8 Repräsentation des Verbandes im Dachverband WAGGGS,

9 •

10 Mitarbeit zu internationalen Themen im rdp,

11 •

12 Platzierung internationaler Themen in der PSG.

13 Ist das Amt der\*des IC vakant, so übernimmt die Bundesleitung die Aufgaben."

14 2. In § 26 "Die Bundesleitung" Absatz 1 der Satzung wird in Satz 1 nach dem  
15 ersten Aufzählungspunkt der folgende Aufzählungspunkt eingefügt: "der\*dem

**Begründung**

Die Bundesleitung wünscht sich eine Formalisierung des IC. Insbesondere soll diese\*r von der BV direkt gewählt werden, und nicht die Aufgabe wie bisher innerhalb der BL verteilt werden. Die\*der IC soll weiterhin Teil der Bundesleitung sein.

**A9**

# **Antrag BV 2026**

**Bundesversammlung 2026  
Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Initiator\*innen:** Team Satzung

**Titel:** **Änderung der Geschäftsordnung (Anpassungen  
PGs und Teams)**

---

Team Satzung (Kim Geffroy, Lars Göttgens, Anna Klüsener, Birgit Schleich)

## **Wortlaut des Antrages**

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen:  
2 Die Geschäftsordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg wird wie folgt  
3 geändert:  
4 Ändere § 32 "Besetzung" der Geschäftsordnung wie folgt:
- 5 1. In Satz 2 werden die Wörter "ein\*e Sprecher\*in" durch die Wörter "ein\*e  
6 Sprecher\*in bzw. Kontaktperson" ersetzt.
  - 7 2. Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt: "Mitglieder von Teams müssen  
8 von der Bundesleitung bestätigt werden, diese Bestätigung ist mindestens  
9 alle drei Jahre zu wiederholen."

## **Begründung**

In der Praxis wird oft nicht ein\*e feste Sprecher\*in bestimmt, sondern häufig zeitweise eine Kontaktperson, z.B. für die nächste Maßnahme, bestimmt. Zudem sollte einheitlich irgendwo geregelt sein, wie man Mitglied

eines Teams wird. Durch die regelmäßige Bestätigung der Teams soll u.a. deren Arbeit reflektiert werden. So können Teams neu besetzt werden oder auch Bedarf nach Unterstützung erkennen und oder einfordern.

**A10**

# **Antrag BV 2026**

**Bundesversammlung 2026  
Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Initiator\*innen:** Team Satzung

**Titel:** **Änderung der Satzung, Geschäftsordnung und  
Wahlordnung StaVo**

---

Team Satzung (Kim Geffroy, Lars Göttgens, Anna Klüsener, Birgit Schleich)

## **Wortlaut des Antrages**

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen:  
2 Die Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg wird wie folgt geändert:
- 3 1. In § 12 "Der Stammesvorstand" Absatz 1 Satz 1 der Satzung wird der  
4 ersten Aufzählungspunkt ersetzt durch: "zwei Stammesvorsitzenden, von denen  
5 mindestens eine volljährig ist und eine Leitungserkennung haben soll,"

## **Begründung**

Wir finden es wichtig, dass eine der Stammesvorsitzenden auch anerkannte Leitung ist, da es aber immer mal Situationen gibt, in denen es nicht möglich ist, soll dies eine „soll-Regelung“ und keine „muss-Regelung“ sein.

**A11**

# **Antrag BV 2026**

**Bundesversammlung 2026  
Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Initiator\*innen:**

**Titel:** Versprechensabzeichen Ranger

DV Freiburg

## **Wortlaut des Antrages**

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen:
- 2 Zusätzlich zur Ranger-Kette soll es beim Ranger-Versprechen die Option geben,
- 3 einen Anstecker für das Halstuch zu bekommen. Der Ranger-Anstecker soll in die
- 4 Boutique aufgenommen und als gleichwertig zur Kette angesehen werden.

## **Begründung**

Da die Ranger-Kette sehr schwer ist und von einigen PSGlerinnen als unhandlich wahrgenommen wird, haben wir in unserem DV einen Ranger-Anstecker im gleichen Stil der Kette entworfen, der sich zu den anderen Versprechensabzeichen auf dem Freundschaftsknoten gesellen könnte. Des Weiteren haben wir bereits eine Anzahlung für die Erstellung eines Ansichtsexemplars gezahlt, weshalb es sinnvoll wäre, die Bestellung über die bereits bestehende Kundenverbindung aufzugeben. Das Ansichtsexemplar wird auf der Versammlung präsentiert.

**A12**

# **Antrag BV 2026**

---

**Bundesversammlung 2026  
Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Initiator\*innen:** Bundesleitung

**Titel:** Termin Bundesrat 2028

Bundesleitung

## **Wortlaut des Antrages**

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen:
- 2 Der Bundesrat 2028 findet vom 21.01 - 22.01.2028 digital statt.

## **Begründung**

Die länger im Voraus vereinbarten Termine sollen verhindern, dass parallel wichtige Diözesantermine gelegt werden, so dass die Delegierten der Diözesanverbände auf jeden Fall teilnehmen können.

Der Bundesrat findet nur zwei Tage statt.

**A13**

# **Antrag BV 2026**

**Bundesversammlung 2026  
Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Initiator\*innen:** Bundesleitung

**Titel:** Termin Bundesversammlung 2028

Bundesleitung

## **Wortlaut des Antrages**

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen:
- 2 Die Bundesversammlung 2028 findet vom 23.-25.06.2028 statt.
- 3 Die Bundesleitung entscheidet über den Ort.
- 4 Es gelten die Fristen zum Versand der Unterlagen nach § 34 der Satzung der
- 5 Pfadfinderinnenschaft St. Georg und § 5 der Geschäftsordnung der
- 6 Pfadfinderinnenschaft St. Georg.

## **Begründung**

Die länger im Voraus vereinbarten Termine sollen verhindern, dass parallel wichtige Diözesantermine gelegt werden, so dass die Delegierten der Diözesanverbände auf jeden Fall teilnehmen können. Der Termin befindet sich nach der BDKJ-Hauptversammlung (04.-07.05.2028), den Feiertagen und den Pfingstferien (Pfingstsonntag: 04.06.2028).

**A14**

# **Antrag BV 2026**

**Bundesversammlung 2026  
Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Initiator\*innen:** Paula

**Titel:** Bundeslager 2029

DV Essen, DV Köln

## **Wortlaut des Antrages**

1 Die Bundesversammlung möge beschließen:

2 Im Jahr 2030 findet ein bundesweites Zeltlager für alle Altersstufen statt. Die  
3 Kernzeit und das Hauptprogramm liegen zwischen dem 27.07. und 04.08.2030.

4 Voraussetzung für die Durchführung des Lagers ist die Bildung einer  
5 arbeitsfähigen Projektgruppe bis zur Bundesversammlung 2027.

6 Die Projektgruppe legt bis zum Bundesrat 2028 einen genauen zeitlichen Rahmen  
7 fest, kümmert sich um einen Ort und erstellt einen Zeitplan für die Planung und  
8 das Einbeziehen von weiteren Gruppen bzw. den Teilnehmenden.

9 Teil der Projektgruppe sollen mindestens eine Vertreter\*in jedes DVs sowie  
10 Vertreter\*innen der Bundesleitung sein.

11 An die MV und die Trägerwerke der DVs geht die Bitte, bereits jetzt  
12 entsprechende Rücklagen für diesen Zweck zu bilden.

## **Begründung**

Ein bundesweites Zeltlager ist wichtig für die Vernetzung des Verbandes auf allen Ebenen und trägt zur Identitätsstiftung bei. In den Debatten rund um die mögliche Schließung von Ahrhütte wurde in den letzten Jahren wiederholt die Wichtigkeit von gemeinsamen Aktionen als „erlebtes zu Hause“ für die PSG betont. Um diese Bekenntnisse nicht als leere Floskeln stehen zu lassen, schließt sich nun in logischer Folge die Planung von eben diesen Aktionen an. Ein Bundeslager ist dabei die Form der einem großen Teil des Verbandes das Erleben eines PSG-Zuhauses ermöglicht.

Zudem waren wir bisher als Bundesverband auch der Überzeugung, dass alle Mitglieder der PSG zumindest einmal die Möglichkeit haben sollen, als Teilnehmer\*in an einem solchen Bundeslager teilzunehmen.

Bei bereits erfolgten Abfragen auf den letzten Versammlungen gab es die größte Zustimmung für das Jahr 2029, zumindest ein Bayernlager wird in dem Jahr nicht stattfinden und als einziges internationales Event wird das Moot stattfinden, das nur eine sehr kleine Gruppe an PSGler\*innen anspricht.

Drei Jahre Vorlaufzeit scheinen uns gut, um in Ruhe planen und finanzielle Rücklagen bilden zu können und ohne den Druck am Bundeslager arbeiten zu können, den eine nur kürzere Vorbereitungszeit bedeuten würde.

**A15**

# **Antrag BV 2026**

**Bundesversammlung 2026  
Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Initiator\*innen:** Bundesleitung

**Titel:** **Überarbeitung Altersstufenprogramm der Pfadis  
“Sternenhimmel”**

---

Bundesleitung

## **Wortlaut des Antrages**

1 Das Altersstufenprogramm der Pfadis der “Sternenhimmel” wird überarbeitet. Dafür  
2 wird eine Projektgruppe ausgeschrieben. Teil dieser Projektgruppe sind eine  
3 Person aus dem Bundesvorstand, mindestens eine Person aus der Bundesleitung und  
4 weitere Personen aus den Diözesen. Zum Bundesrat 2027 werden erste Ergebnisse  
5 präsentiert.

## **Begründung**

Die letzte Version des Sternenhimmels ist von 2013. Zudem ist die Arbeitshilfe aktuell nur als selbstgebundenes Heft vorhanden und es gibt keine moderne PDF-Version. Daher hat sich die Bundesleitung dazu entschieden, dass das Programm überarbeitet werden soll. Auch eine Umfrage im Bundesverband hat ergeben, dass das Thema Sternenhimmel grundsätzlich zwar zeitlos ist, sich viele dennoch eine Überarbeitung wünschen. Wünsche hierbei waren: thematisch aktuelle Materialien mit konkreten, direkt umsetzbaren Methoden für Gruppenstunden, projektorientierte und praxisnahe Bausteine, Versprechensvorbereitung, Projektmethode, PDF-Version zum Download usw.

**A16**

# **Antrag BV 2026**

**Bundesversammlung 2026  
Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Initiator\*innen:**

**Titel:** Jahresthema "Teilhabe"

Bundesleitung

## **Wortlaut des Antrages**

1 Es wird ein Jahresthema "Teilhabe" geben. Dafür wird eine Projektgruppe  
2 ausgeschrieben. Teil dieser Projektgruppe sind eine Person aus dem  
3 Bundesvorstand, mindestens eine Person aus der Bundesleitung und weitere  
4 Personen aus den Diözesen. Die Projektgruppe wird das Jahresthema thematisch,  
5 inhaltlich und methodisch vorbereiten. Zur Bundesversammlung 2027 werden erste  
6 Ergebnisse und der Titel präsentiert.

## **Begründung**

Die PSG hatte schon lange kein Jahresthema mehr. Mit einem voll besetzten Bundesvorstand und einer gut arbeitenden BL bleibt genug Zeit für ein Jahresthema. Wir möchten etwas Gemeinsames für den ganzen Verband schaffen. Das Überthema Teilhabe ist schon vorgegeben, da wir möchten, dass die PSG sich mit dem Thema beschäftigt. Die Teilnahme an Jugendverbandsarbeit ist immer noch mit Privilegien verbunden, auch wenn wir uns rühmen, offen für alle zu sein. Aber es braucht Geld, Zeit und Unterstützung von zu Hause, um Pfadfinder\*in zu sein. Wir möchten uns einer breiteren Gesellschaft öffnen. Ein erster Schritt ist dabei die Auseinandersetzung mit dem Thema Teilhabe.

# Antrag BV 2026

Bundesversammlung 2026  
Pfadfinderinnenschaft St. Georg

**Initiator\*innen:** Team Satzung

**Titel:** Änderung der Wahlordnung (Formalisierung IC)

Team Satzung (Kim Geffroy, Lars Göttgens, Anna Klüsener, Birgit Schleich)

## Wortlaut des Antrages

1 Die Bundesversammlung möge beschließen:

2 Die Wahlordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg wird wie folgt geändert:

3 1. § 4, 2. Absatz wird der Satz "Die Wahlen zum Bundesvorstand und zur  
4 Bundesleitung sind in geheimer bzw. nicht namentlicher Form  
5 durchzuführen." ersetzt durch: "Die Wahlen zum Bundesvorstand, zur  
6 Bundesleitung **und zur\*zum International Commissioner** sind in geheimer bzw.  
7 nicht namentlicher Form durchzuführen."

8 2. § 6, Punkt 2 wird der 3. Satz: "Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder  
9 der Bundesleitung können bis zur Bekanntgabe der Kandidat\*innen an der  
10 Bundesversammlung eingebracht werden." ersetzt durch: "Wahlvorschläge die  
11 weiteren Mitglieder der Bundesleitung **und für die\*den International**  
12 **Commissioner** können bis zur Bekanntgabe der Kandidat\*innen an der  
13 Bundesversammlung eingebracht werden."

## Begründung

Die Bundesleitung wünscht sich eine Formalisierung des IC. Dazu gehört eine Anpassung, die nicht nur in der Satzung, sondern auch in der Wahlordnung gemacht wird.

# Antrag BV 2026

**Bundesversammlung 2026**  
**Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Initiator\*innen:**

**Titel:** **Digitale Teilhabe junger Menschen sichern –  
gegen pauschale Social-Media-Verbote**

---

Bundesleitung

## **Wortlaut des Antrages**

1 Die Bundesversammlung möge beschließen:

2 Wir als Pfadfinderinnenschaft St. Georg setzen uns für einen wirksamen Kinder-  
3 und Jugendschutz im digitalen Raum und das Recht auf digitale Teilhabe von  
4 Kindern und Jugendlichen ein. Soziale Medien sind längst Teil der Lebensrealität  
5 junger Menschen. Sie sind Orte der Information, der Begegnung, der politischen  
6 Meinungsbildung, der gesellschaftlichen Teilhabe und Räume des demokratischen  
7 Aushandelns. Gerade deshalb braucht es einen verantwortungsvollen Umgang mit  
8 digitalen Plattformen, der Schutz, Selbstbestimmung und Beteiligung  
9 gleichermaßen in den Blick nimmt.

10 Gleichzeitig sind digitale Räume strukturell von kommerziellen Interessen,  
11 algorithmischer Steuerung und asymmetrischen Machtverhältnissen geprägt. Umso  
12 wichtiger sind klare politische Rahmenbedingungen, welche die Rechte junger  
13 Menschen wirksam schützen und absichern.

14 Pauschale Social-Media-Verbote lehnen wir entschieden ab. Sie lösen die

15 bestehenden Probleme digitaler Räume nicht, sondern verlagern sie häufig in  
16 weniger regulierte und schwerer kontrollierbare Bereiche. Zudem würden sie junge  
17 Menschen von zentralen Orten der digitalen Öffentlichkeit ausschließen, obwohl  
18 digitale Teilhabe ein wesentlicher Bestandteil ihrer Rechte auf Information,  
19 Meinungsäußerung, Bildung und Mitbestimmung ist. Ein Verbot schließt junge  
20 Menschen von gesellschaftlicher Teilhabe aus, anstatt die Ursachen digitaler  
21 Risiken wirksam zu bekämpfen. Statt pauschaler Verbote braucht es differenzierte  
22 Regelungen, die konkrete Risiken und Gefährdungslagen gezielt adressieren.

23 **Für uns als PSG gilt:** Jugendschutz heißt, Räume sicher zu machen, nicht junge  
24 Menschen aus ihnen auszuschließen. Wirksamer Jugendschutz reduziert strukturelle  
25 Risiken und etabliert verbindliche Schutzmechanismen, statt Verantwortung auf  
26 individuelle Nutzungsentscheidungen zu verlagern.

## 27 **Kinder- und Jugendrechte gelten auch digital**

28 Die Rechte von Kindern und Jugendlichen müssen uneingeschränkt gelten und das  
29 auch im digitalen Raum. Grundlage dafür ist die UN-Kinderrechtskonvention. Dazu  
30 gehören das Recht auf Schutz vor Gewalt ebenso wie die Rechte auf Privatsphäre,  
31 Information, Selbstverwirklichung, Beteiligung und freie Meinungsäußerung. Dazu  
32 zählt ausdrücklich auch der Schutz vor sexualisierter Gewalt im digitalen Raum,  
33 einschließlich Cybergrooming, nicht-einvernehmlicher Verbreitung intimer Inhalte  
34 und digitaler Ausbeutung.

35 Besonders Mädchen und junge Frauen sowie inter, nicht-binäre, trans\* und agender  
36 Personen sind häufig von digitaler Gewalt betroffen und ziehen sich aus dem  
37 Grund aus digitalen Räumen zurück. [3]

38  
39 [3] [BDKJ: Frauen\\*hass im Netz ist real - Gewalt gegen Frauen\\* endlich beenden](#)

40 Digitale Räume sind für junge Menschen wichtige soziale und politische Orte. Sie  
41 ermöglichen Austausch, Unterstützung, Sichtbarkeit und demokratische Teilhabe.  
42 Ziel muss die gleichzeitige Gewährleistung von Schutz-, Förder- und  
43 Beteiligungsrechten sein, wie sie auch im General Comment Nr. 25 zur UN-  
44 Kinderrechtskonvention für digitale Umgebungen konkretisiert werden.

45 Junge Menschen müssen an politischen Debatten, Regulierungen und Entscheidungen  
46 beteiligt werden, die ihre digitalen Lebenswelten betreffen. Ihre Perspektiven  
47 und Erfahrungen sind unverzichtbar für wirksame und gerechte Lösungen.

## 48 **Plattformen in die Verantwortung nehmen**

49 Die Verantwortung für sichere digitale Räume darf nicht auf junge Menschen

50 allein übertragen werden. Plattformen und Anbieter digitaler Dienste müssen  
51 verpflichtet werden, Schutz systematisch in ihre Angebote zu integrieren.

52 Besonders wichtig sind hierbei:

- 53 • die konsequente Umsetzung und Weiterentwicklung bestehender europäischer  
54 Regelungen wie des Digital Services Act[1] und des Digital Fairness  
55 Act[2],
- 56 • das Verbot bzw. die wirksame Begrenzung manipulativer Plattformmechanismen  
57 Plattformmechanismen
  - 58 ◦ dazu zählen insbesondere Endlos-Scrollen, Autoplay-Funktionen,  
59 aggressive Personalisierung sowie Feed-Logiken, die auf möglichst  
60 lange Nutzung und Abhängigkeit ausgerichtet sind,
- 61 • transparente, überprüfbare und begrenzbare Empfehlungssysteme,
- 62 • mehr Kontrolle für Nutzer\*innen über personalisierte Inhalte und  
63 Empfehlungen,
- 64 • wirksame Schutz- und Beschwerdestrukturen gegen Hass, Hetze, Mobbing,  
65 Grooming und sexualisierte Gewalt, einschließlich niedrigschwelliger  
66 Meldewege, schneller Reaktionszeiten, qualifizierter Moderation sowie  
67 transparenter Verfahren für Entfernung und Strafverfolgung relevanter  
68 Inhalte,
- 69 • strenge Datenschutzregelungen sowie ein konsequenter Schutz Minderjähriger  
70 vor personalisierter Werbung und datengetriebenen Geschäftsmodellen.

71 Sicherheit und Datenschutz müssen Vorrang vor kommerziellen Interessen haben.  
72 Besonders risikoreiche Empfehlungssysteme brauchen eine unabhängige öffentliche  
73 Aufsicht.

74 Auch Maßnahmen wie Altersverifikation dürfen nicht als einfache Lösung  
75 dargestellt werden. Sie können erhebliche Risiken für Datenschutz und  
76 Privatsphäre mit sich bringen, etwa durch die Verarbeitung sensibler  
77 personenbezogener Daten. Gleichzeitig können sie anonyme und geschützte digitale  
78 Freiräume einschränken, die für junge Menschen wichtig sind, um sich sicher  
79 auszutauschen und Unterstützung zu suchen. Stattdessen sollten datensparsame,  
80 altersangemessene Designlösungen und risikominimierende Standardeinstellungen

81 priorisiert werden.

## 82 **Medienbildung stärken statt junge Menschen zu bevormunden**

83 Wirksamer Jugendschutz braucht umfassende Medienbildung. Junge Menschen müssen  
84 befähigt werden, Risiken zu erkennen, Informationen kritisch zu bewerten,  
85 Grenzen zu setzen und Unterstützung zu finden.

86 Deshalb fordert die PSG:

- 87 • den Ausbau schulischer und außerschulischer Medienpädagogik,
- 88 • die Stärkung digitaler Jugendarbeit,
- 89 • eine verlässliche finanzielle und strukturelle Förderung von  
90 Jugendverbänden, Schulen und Fachstellen,
- 91 • leicht zugängliche Beratungs- und Unterstützungsangebote für junge  
92 Menschen, Ehrenamtliche, Eltern und Fachkräfte.

93 Medienkompetenz ist keine ergänzende Maßnahme, sondern zentraler Bestandteil  
94 eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes. Sie kann strukturelle  
95 Schutzmaßnahmen jedoch nicht ersetzen, sondern muss gemeinsam mit gesetzlichen  
96 Regelungen und verbindlichen Schutzstandards gedacht werden.

## 97 **Gemeinwohlorientierte digitale Räume fördern**

98 Digitale Infrastruktur darf sich nicht ausschließlich an Profitinteressen  
99 orientieren. Die PSG setzt sich für freie, dezentrale und gemeinwohlorientierte  
100 soziale Netzwerke ein, die Transparenz, Datenschutz, demokratische  
101 Öffentlichkeit und Inklusion stärken.

102 Öffentliche Stellen sowie Akteur\*innen der Kinder- und Jugendarbeit sollen auch  
103 in solchen digitalen Räumen sichtbar, erreichbar und ansprechbar sein. Junge  
104 Menschen brauchen sichere digitale Orte, die Beteiligung ermöglichen und  
105 Vielfalt schützen.

## 106 **Gesundheit, Schutz und Unterstützung zusammendenken**

107 Digitale Räume können Belastungen verstärken. Hass, Desinformation,

108 diskriminierende Inhalte und suchtfördernde Plattformdesigns wirken sich auf das  
109 Wohlbefinden junger Menschen aus. Deshalb braucht es mehr Forschung zu  
110 psychischen Folgen digitaler Nutzung sowie zu besonders Langzeitfolgen von  
111 Plattformmechanismen und Inhalten.

112 Gleichzeitig können digitale Räume auch Schutz, Information und Zugang zu  
113 Unterstützung bieten. Gerade für junge Menschen in belastenden Lebenssituationen  
114 und Menschen, die aufgrund von Geschlecht, sozialer Herkunft, Behinderung,  
115 Sexualität oder anderen diskriminierenden Zuschreibungen benachteiligt werden,  
116 sind digitale Räume oft wichtige Orte des Austauschs und der Hilfe und wirken  
117 unterstützend in der Identitätsbildung. Diese positiven Potenziale müssen  
118 gesichert und gestärkt werden.

## 119 **Unsere Position**

120 Die PSG spricht sich gegen ein pauschales Social-Media-Verbot aus. Wir fordern  
121 sichere, faire und jugendgerechte Plattformen statt Ausschluss. Schutz- und  
122 Teilhaberechte dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

123 Wir fordern:

- 124 • verbindliche Regulierung gegen Manipulation, digitale Gewalt,  
125 Datenmissbrauch und diskriminierende Plattformlogiken,
- 126 • eine deutliche Stärkung von Medienbildung und digitaler Jugendarbeit,
- 127 • die verbindliche Beteiligung junger Menschen an politischen  
128 Entscheidungen,
- 129 • den Ausbau von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsstrukturen,
- 130 • die Förderung gemeinwohlorientierter digitaler Alternativen.

131 Jugendschutz bedeutet für uns, digitale Räume gemeinsam sicher, gerecht und  
132 zugänglich zu gestalten, damit junge Menschen sich frei, geschützt und  
133 selbstbestimmt entfalten können.

134 [\[1\]https://hateaid.org/dsa-user-guide/#faq](https://hateaid.org/dsa-user-guide/#faq)

135 [\[2\]https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/consultations/commission-launches-](https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/consultations/commission-launches-)

## **Begründung**

### **Begründung:**

Ein Social Media Verbot für Kinder- und Jugendliche ist in den letzten Wochen und Monaten ein politisch viel diskutiertes Thema. Der BDJ hat bei seiner letzten Hauptversammlung eine Positionierung hierzu erarbeitet und auch der DBJ setzt sich mit diesem Thema auseinander. Als Bundesleitung war uns daher wichtig, dass wir uns als PSG hierzu ebenfalls verhalten, da die Inhalte der Debatte klare Folgen für die Kinder- und Jugendlichen in unseren Gruppen haben könnte.

**A20**

# **Antrag BV 2026**

**Bundesversammlung 2026  
Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Initiator\*innen:** Bundesleitung

**Titel:** Einrichtung „Team Spiri“

Bundesleitung

## **Wortlaut des Antrages**

1 Die Bundesversammlung möge beschließen:

2 Auf Bundesebene wird ein Team für Spiritualität („Team Spiri“) eingerichtet.

3 Mögliche Aufgaben:

- 4 • Schnittstelle zwischen Kurat\*innen und spirituell interessierten  
5 Verbandsmitgliedern
- 6 • Beratung, Hilfe und Vernetzung von Personen, Gremien und Organen für  
7 spirituelle und kirchliche Themen
- 8 • Strategieentwicklung für den langfristigen Erhalt und Ausbau von  
9 Verbandsspiritualität
- 10 • Abwägung und eventuelle Einrichtung einer Ausbildungsstruktur für  
11 ehrenamtliche Kurat\*innen und/oder spiritueller Fortbildungsmöglichkeiten  
12 für alle

13 Leitung und Mitglieder:

14 Das „Team Spiri“ wird von der Bundeskurat\*in geleitet. Sollte das Amt vakant  
15 sein, übernimmt diese Aufgabe ein Mitglied der Bundesleitung, bis das Amt neu  
16 besetzt ist. Das Team muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und soll bis  
17 zum Bundesrat 2027 eingerichtet werden.

## **Begründung**

Die PSG ist ein katholischer Jugendverband. Sie möchte Schutzraum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die ihre Spiritualität ohne Bevormundung und auf eigene Weise entdecken, ausprobieren, weiterentwickeln und abwägen möchten. Dieser Wunsch trifft immer mehr auf schwindende Ressourcen, besonders auf diözesaner Ebene. Bildungsreferent\*innen- und Kurat\*innenstellen werden von den Bistümern erheblich eingekürzt, manchmal gestrichen. Langfristig müssen hauptamtliche Aufgaben wie eine spirituelle Begleitung oder spirituelle Lernmöglichkeiten ehrenamtlich aufgefangen werden, wenn die PSG ihr katholisches Standbein behalten soll. Hier kann ein „Team Spiri“ langfristig koordinieren, Kräfte bündeln, Absprachen vereinfachen und Ideen entwickeln und sich gleichzeitig im Team austauschen und fortbilden, um spirituelles Interesse und Wissen in einem Team zu sammeln.

**A21**

# **Antrag BV 2026**

**Bundesversammlung 2026  
Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Initiator\*innen:**

**Titel:** Nutzung von KI auf Bundesebene

Bundesleitung

## **Wortlaut des Antrages**

1 Die Bundesversammlung möge folgende Positionierung zu Künstlicher Intelligenz  
2 beschließen:

3 Künstliche Intelligenz (KI) kann die Arbeit in den verschiedensten Bereichen  
4 vereinfachen, gleichzeitig birgt KI auch eine potenzielle Gefahr für  
5 Nutzer\*innen. Der Einsatz von KI verbraucht bei der Nutzung eine große Menge an  
6 Energie und Wasser, wodurch ökologische Risiken und Umweltbelastungen in Kauf  
7 genommen werden. Problematisch sind zudem die oft intransparenten Algorithmen,  
8 die bestehende Vorurteile, Stereotypen und Klischees reproduzieren und damit  
9 Diskriminierung verstärken können. Deepfakes und weitere diskriminierende und  
10 manipulierende Inhalte stehen in einem klaren Widerspruch zu unseren  
11 pfadfinderischen Werten. Kritisch betrachten wir zudem die Datenverarbeitung,  
12 bei der KI-generierte Informationen oft unkontrolliert in das Netz fließen.  
13 Dabei haben solche Inhalte oftmals keine KI-Labels, wodurch die Herkunft und die  
14 Glaubwürdigkeit nicht immer nachvollziehbar sind.

15 Besonders bei der Bild- und Tongenerierung sehen wir eine Gefahr: KI-Modelle  
16 basieren auf Werken von Künstler\*innen, die ohne deren Zustimmung entnommen  
17 werden. Dies schadet den Menschen, die in solch einer Branche arbeiten, bei

18 denen es um die Erstellung kreativer Arbeiten geht. KI ist kein kreatives Bild-  
19 und Tonerstellungstool, was Neues schafft, sondern eine Wieder- und  
20 Neuverwendung von schon dagewesenem, was oft mit Diebstahl geistigem Eigentums  
21 in Zusammenhangt steht.

22 Wir wollen unseren Umgang mit KI nach dem Prinzip „AI-Assisted“ ausrichten. Das  
23 bedeutet, dass KI zur Unterstützung und zum Assistieren genutzt werden kann,  
24 aber nicht zum alleinigen Generieren von Inhalten. Menschliches Denken,  
25 Entscheiden und Gestalten soll nicht ersetzt werden.

26 Darunter fallen:

- 27 • das erste Strukturieren und Zusammenfassen von Texten
- 28 • das Kontrollieren von Grammatik und Rechtschreibung und das sprachliche  
29 Verfeinern von Texten
- 30 • die Erstellung von Gruppenstundenmethoden und das Erfragen von Impulsen,  
31 Strukturen und ersten Ideen
- 32 • die Erstellung erster Entwürfe und Arbeitsgrundlagen
- 33 • die Unterstützung zum zeitoptimierten Arbeiten bei besonders stupiden  
34 Arbeiten oder welchen, die sonst viel Zeit beanspruchen würden.

35 Als PSG sprechen wir uns jedoch dagegen aus, für die eigenständige Erstellung  
36 von Schreibstücken oder Generierung von Bildern und Grafiken auf Bundesebene  
37 künstliche Intelligenz zu nutzen. Kreative und inhaltliche Entscheidungen sollen  
38 weiterhin von Menschen getroffen und verantwortet werden. Zudem ist es verboten,  
39 sensible oder personenbezogene Daten unserer Mitglieder an die KI weiterzugeben.  
40 Das schließt Bild und Videomaterial ein. Zuletzt wollen wir transparent machen,  
41 wenn offizielle Stücke mit Unterstützung von KI erstellt worden sind.

42 Aufgrund der oben beschriebenen Gefahren wie Datenschutz, Urheberrecht,  
43 Umweltbelastung und Desinformation soll bewusst mit KI-Tools umgegangen werden.

44 Deshalb gilt: Die Nutzung von künstlicher Intelligenz auf Bundesebene soll mit  
45 Verantwortung, Transparenz und kritischer Reflexion sinnvoll eingesetzt und  
46 genutzt werden.

## **Begründung**

In der Bundesleitung haben wir uns mit dem Thema künstliche Intelligenz auseinandergesetzt. Sie begegnet uns mittlerweile in vielen Lebensbereichen und auch in der Verbandsarbeit. So kamen wir bereits im Rahmen der Texterstellung und Bildgenerierung für die Olave schon in Kontakt mit KI. Dies regte eine Diskussion über die Chancen, Risiken und auch Herausforderungen, die KI-Tools bieten, an. Unser Anliegen ist es, dass der Umgang mit KI in der Verbandsarbeit verantwortungsvoll gehandhabt wird. Somit wollen wir dazu einen Beschluss fassen, der aber nicht nur Bundesleitungsintern behandelt, sondern auch in den Verband getragen wird. Der Beschluss soll Orientierung geben und Transparenz schaffen.